

EINGANG						
Landesamt für Umwelt						
30. JUNI 2023						
Az:						
P		X	T2	W1	W2	N GR



**Landkreis
Barnim**

Paul-Wunderlich-Haus - Am Markt 1 - 16225 Eberswalde

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
z.H. Herr Burde
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Der Landrat
Untere Bauaufsichtsbehörde

Bauordnungs- und
Planungsamt

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Rayk Schulze
Raum 109
Telefon 03334 214-1368
Telefax 03334 214-2360
bauordnungsamt@kvbarnim.de

23. Juni 2023

Eingangsdatum
27. Februar 2023

Unser Zeichen
00659-23-50

Besucheradresse
Eisenbahnstraße 37
16225 Eberswalde

**Anforderung einer Stellungnahme zu einem
Genehmigungsverfahren nach dem
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), hier: G01023,
Errichtung einer (Bio)Erdgas-Verflüssigungsanlage
Blumberg mit Gasnetzanschluss**

Grundstück: Ahrensfelde (OT Blumberg), Birkholzer Straße 19G
Gemarkung: Blumberg
Flur: 16 16 16
Flurstück: 209 211 213

**Negative Stellungnahme zum Verfahren nach § 4 BImSchG
der Firma BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH Reg. Nr.
G01023**

Sehr geehrter Herr Burde,

zu dem benannten Vorhaben möchte ich seitens der unteren
Bauaufsicht des Landkreises Barnim als beteiligte Behörde zu
Ihrem Genehmigungsverfahren folgende Stellungnahme
abgeben.

**Dem Vorhaben wird seitens der unteren Bauaufsicht nicht
zugestimmt. Eine Baugenehmigung als Teil der
Bundesimmissionsschutzgenehmigung im Sinne des § 4
BImSchG kann derzeit auch nicht in Aussicht gestellt
werden.**

Öffentlich-rechtliche Vorschriften, zu denen neben der
Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) und deren
Durchführungsverordnungen auch das Baugesetzbuch (BauGB)
zählen, stehen dem Vorhaben entgegen.

**Sprechzeiten des Bauordnungs- und
Planungsamtes**
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 16 Uhr und nach
Vereinbarung
Montag, Mittwoch und Freitag
geschlossen

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur
für den Empfang formloser Mitteilungen
ohne digitale Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Begründung:

Das Vorhabensgrundstück befindet sich nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und auch nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, sondern im Außenbereich. Somit beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Um als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich angesehen zu werden, muss dies einem der Tatbestände aus § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 BauGB entsprechen.

Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, der öffentlichen Versorgung des Vorhabens mit Gas, trifft nicht zu, da es sich bei der Bio-Erdgas-Verflüssigungsanlage (LNG-Anlage) um keine Anlage zur öffentlichen Versorgung mit Gas handelt. Denn bei dem geplanten Vorhaben soll Erdgas aus dem Netz genommen werden, verflüssigt, gelagert und an Tankfahrzeuge ausgespeist werden.

Auch der von der Firma gewählte Standort bietet sich in diesem Falle nur aus Gründen der Rentabilität an. Eine Ortsgebundenheit des Vorhabens nach Absatz 1 Nr. 3 ist nicht gegeben. Mit dem eventuellen Lagervorteil an diesem Standort steht und fällt jedoch nicht das Vorhaben an sich. Denn das Vorhandensein von Leitungen ist auch an anderen Standorten in der Gemeinde Ahrensfelde gegeben und das Vorhaben könnte dementsprechend auch anderswo in Trassennähe realisiert werden.

Des Weiteren ist § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht anwendbar, da das geplante Vorhaben keine besonderen Anforderungen an die Umgebung stellt, es nicht wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden kann. Das vorliegende Vorhaben kann auch in einem Gewerbe- oder Industriegebiet untergebracht werden. Die Belange des Immissionsschutzrechtes sowie die besonderen Anforderungen des konkreten Vorhabens können bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der darin enthaltenen Festsetzungen berücksichtigt werden.

Letztlich scheidet auch eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB aus, da die energetische Nutzung von Biomasse im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, eines gartenbaulichen Betriebs, eines Betriebs zur Tierhaltung sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient. Die geplante Verflüssigungsanlage ist jedoch keinem konkreten Betrieb der vorgenannten Betriebsformen zugeordnet oder mit diesem verbunden.

Eine Betrachtung des Vorhabens im Sinne des § 35 Abs. 4 BauGB ist ebenfalls nicht gegeben. Dieses Vorhaben stellt eine gewerbliche Hauptnutzung dar, welches weder zu einem untergeordneten Teil eines privilegierten Vorhabens nach § 35 Abs. 1

BauGB gehört und auch nicht eine dienende Betriebserweiterung eines zulässigerweise errichteten Gewerbebetriebes ist.

Eine Privilegierung bzw. Begünstigung nach § 35 Abs. 1 BauGB und § 35 Abs. 4 BauGB liegt daher nicht vor.

Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben und ist gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Nach diesem können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrensfelde für den Ortsteil Blumberg stellt für diesen Bereich eine Landwirtschaftsfläche dar. Ein Vorhaben in dieser Art der Nutzung und dieser Größenordnung widerspricht daher der Darstellung des Flächennutzungsplans.

Eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB ist aufgrund der Flächeninanspruchnahme des Vorhabens ebenfalls gegeben.

Ebenso wird der öffentliche Belang der Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung (§ 35 (3) Nr. 7 BauGB) beeinträchtigt.

Eine Splittersiedlung ist nicht nur anzunehmen bei Wohngebäuden, sondern unter anderem auch bei Gebäuden, die gewerblichen Zwecken dienen und mit dem Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Auch würde das Vorhaben eine städtebaulich unerwünschte Zersiedlung des Außenbereichs durch eine nicht durch Bauleitplanung geordneten Ausweitung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils hervorrufen.

Entsprechend den Regelungen des BauGB ist der Außenbereich vor einer unangemessenen Inanspruchnahme und Zersiedlung zu schützen. Im Konkreten soll der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung frei gehalten werden, wobei eine Bebauung ggf. nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich ist. Daher würde im Genehmigungsfall, dieses Vorhaben eine Vorbildwirkung entfalten, welche auch durch andere sonstige Vorhaben im Außenbereich in Anspruch genommen werden könnte. Auch kann hier eine konjunkturbedingte und dem Technologiefortschritt geschuldete Erweiterung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden.

Zudem soll das Vorhaben nicht in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise i.S.d. § 35 Abs. 5 BauGB ausgeführt werden.

Weitere Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz, der schutzbedürftigen Bebauung in unmittelbarer Umgebung, hier insbesondere durch den LKW-Verkehr, und weitere derzeit noch unbekannt Konflikte können hier im Verfahren nach BImSchG nicht abschließend geprüft werden.

Aus den oben genannten Ausführungen ergibt sich für das Vorhaben auf den betreffenden Flurstücken ein Planungserfordernis, denn es besteht ein konkreter

Bedarf zur Gesamtkoordination der widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange.

Die planungsrechtliche Hoheit der Gemeinde ist hier durch ein entsprechendes Bebauungsplanverfahren gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sicherzustellen.

Eine Baugenehmigung als eingeschlossene Entscheidung der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz kann aufgrund der derzeitigen planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schulze
Sachgebietsleiter Baubezirk Sonderprüfung

D/ Gemeinde Ahrensfelde